

Im Internet unter [www.amt-guestrow-land.de/bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen](http://www.amt-guestrow-land.de/bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen) am 02.10.2019 veröffentlicht.

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Plaaz

Bekannt gemacht wird die Satzung der Gemeinde Plaaz gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Plaaz. Die von der Gemeindevertretung Plaaz in der Sitzung am 02.09.2019 beschlossene Satzung wird hiermit bekannt gemacht (DS-Nr. 21/19).

Die Satzung der Gemeinde Plaaz gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Plaaz tritt am 03.10.2019 in Kraft.



Jedermann kann die Satzung ab diesem Tag im Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow während der Öffnungszeiten:

montags und freitags  
dienstags

von 09:00 bis 12:00 Uhr,  
von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 14:00 bis 16:00 Uhr und  
von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 14:00 bis 18:00 Uhr

donnerstags

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme der Satzung mit der Begründung im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow Land unter dem Pfad [www.amt-questrow-land.de/ortsrecht/bauleitplanungen](http://www.amt-questrow-land.de/ortsrecht/bauleitplanungen) möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Plaaz über das Amt Güstrow-Land, -Der Amtsvorsteher-, Haselstraße 4, 18273 Güstrow geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.